



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2021

Kleine Anfrage

**Abg. Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten),
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 27.07.2021**

Benachrichtigung der Bevölkerung bei Hochwasserlagen vor Ort

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Benachrichtigung der Bevölkerung bei Hochwasserlagen spielen neben sog. Apps und SMS auch Warnmeldungen direkt vor Ort eine große Rolle, um die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu informieren. Gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben die Gemeinden die Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall (Hochwasserlage) sicherzustellen. Neben Durchsagen von Polizei und Feuerwehr kommt insbesondere der Nutzung von Sirenen eine elementare Bedeutung zu. Nach dem Katastrophenschutzkonzept des Hessischen Innenministeriums werden zur Warnung der Bevölkerung unter anderem die flächendeckende Sirenenbeschallung mit dem Signal "Eine Minute Dauerton, zweimal unterbrochen" (Feueralarm) sowie in einigen Bereichen eine flächendeckende Sirenenbeschallung mit dem Signal "Eine Minute Heulton" (Warnung der Bevölkerung) genutzt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Vorhaltung von lokalen Warnmitteln – wie z.B. Sirenen – ist eine Aufgabe, welche in der Verantwortung der Kommunen liegt. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Hierin ist als Aufgabe der Gemeinden die Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 34a HBKG) sicherzustellen.

Das Land Hessen unterstützte diese kommunale Aufgabe im Bereich der elektronischen Medien durch eine Zuwendung für WarnApps (Gesamt-Fördersumme ca. 460.000 € in den Jahren 2014 ff.) und stellt hier inzwischen auch die Mehrwertdienste der App hessenWARN (basierend auf der Warn-App KATWARN) bereit.

hessenWARN ist die ressortübergreifende Warn- und Informations-App der Hessischen Landesregierung. Daher nutzt auch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie im Zusammenhang mit kurzfristig zu erwartenden lokalen Überflutungen die Möglichkeit, die Bevölkerung über hessenWARN vor der bevorstehenden Gefahr zu warnen und Handlungshinweise zu übermitteln. Jeder Nutzer der App kann individuell nach seinen Wünschen bestimmen, welche weiteren Warnungen und Informationen er zusätzlich noch erhalten möchte. Derzeit nutzen über 290.000 Personen die Vorteile von hessenWARN.

Darüber hinaus wird die Umstellung der kommunalen Sirenenanlagen auf eine TETRA-basierte Auslösetechnik aktuell durch eine Sachmittelförderung im Gesamtumfang von ca. 2 Mio. € seitens des Landes unterstützt.

Zur Unterscheidung von Starkregen und Hochwasser sei darauf hingewiesen, dass Starkregen durch den Oberflächenabfluss zu Sturzfluten führen kann, während Hochwasser entsteht, wenn es durch ansteigende Wasserstände in den Gewässern zu Ausuferungen kommt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie ist die Sirenendichte in den einzelnen Landkreisen? (Bitte, wenn möglich die einzelnen Landkreise auflisten.)

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit sind dem Land bisher weder Standorte noch Beschallungsflächen der in Hessen vorhandenen Sirenen bekannt. Angaben über eine Sirenendichte oder den Versorgungsgrad sind daher aktuell nicht möglich.

Bund und Länder arbeiten gemeinsam an der Konzeption eines bundesweiten Warnmittelkatasters, aus dem zukünftig auch übergeordneten Stellen die Daten der verfügbaren Warnmittel zugänglich sein werden und die fraglichen Informationen entnommen werden könnten.

Aufgrund der Vielzahl der datenliefernden Stellen (z.B. 422 Kommunen in Hessen) dürfte nach Abschluss der derzeitigen Konzeptionsphase die Datenerfassung jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Derzeit ist die Anzahl der vorhandenen Sirenen lediglich aus der Fördermaßnahme „Umrüstung der Sirenensteueranlagen auf die digitale TETRA Technik“ herleitbar. Hier ergab die Bedarfsabfrage bei den Kommunen einen Bedarf von 4.389 TETRA-Sirenensteuerempfängern. Die Gesamtanzahl der Sirenen in Hessen liegt vermutlich etwas höher. In der kommunalen Bedarfsabfrage sind Sirenen, die von Betrieben wie z.B. Industriepark Höchst in Frankfurt oder Allessa GmbH in Fechenheim für Warnungen bei Störfällen verwendet werden, nicht berücksichtigt. Diese Anzahl liegt der Landesregierung nicht vor.

Anzahl der Sirenen pro Landkreis / kreisfreier Stadt
(Daten aus der Fördermaßnahme „Umrüstung der Sirenensteueranlagen auf die digitale TETRA Technik“)

Landkreis/Stadt	Kommunale Sirenen
Bergstraße	191
Darmstadt	25
Darmstadt-Dieburg	173
Frankfurt am Main	0
Fulda	222
Gießen	197
Groß-Gerau	172
Hersfeld-Rotenburg	214
Hochtaunuskreis	86
Kassel Lkr	264
Kassel Stadt	24
Lahn-Dill-Kreis	185
Limburg-Weilburg	168
Main-Kinzig-Kreis	282
Main-Taunus-Kreis	116
Marburg-Biedenkopf	216
Odenwaldkreis	92
Offenbach Lkr	112
Offenbach Stadt	15
Rheingau-Taunus-Kreis	230
Schwalm-Eder-Kreis	368
Vogelsbergkreis	227
Waldeck-Frankenberg	274
Werra-Meißner-Kreis	202
Wetteraukreis	223
Wiesbaden	111
Gesamt	4389

Frage 2. Wie viele Menschen werden durch die jährlichen Sirenenproben erreicht?

Hierüber liegen der Landesregierung – unter Verweis auf die Vorbemerkung – keine Daten vor.

Frage 3. Wie viele der bestehenden Sirenen sind funktionsfähig?

Hierüber liegen der Landesregierung – unter Verweis auf die Vorbemerkung – keine Daten vor.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die aktuelle Dichte an Sirenen ausreichend ist, um im Katastrophenfall die gesamte Bevölkerung in angemessener Zeit zu warnen?

Die Entscheidung, ob die Bevölkerung per Sirene oder durch andere Warnmittel (z.B. Apps, Lautsprecherdurchsagen) gewarnt werden soll, obliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung der jeweiligen Kommune.

Bei einer vorgesehenen Warnung über Sirenen ist die Flächendeckung durch die Kommune – ggf. unter Heranziehung eines Fachplaners – durch Auswahl geeigneter Sirenenstandorte und Sirenen-typen entsprechend zu planen bzw. bei Ausweisung neuer Siedlungsflächen nachzusteuern. Dies liegt, wie in der Vorbemerkung dargelegt, in der Verantwortung der Kommunen.

Frage 5. Wenn nein: Wie viele Sirenen müssen noch in Stand gesetzt bzw. neu erworben werden, um zu gewährleisten, dass alle Bürgerinnen und Bürger erreicht werden?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Daten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. Wenn nein: Bis wann werden welche Verbesserungen angestrebt?

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit liegen entsprechende Maßnahmen in der Verantwortung der jeweiligen Kommune.

Frage 7. Werden weitere Sirensignale neben dem Signal "Feueralarm" und dem Signal "Warnung der Bevölkerung", beispielsweise für Starkregenereignisse mit Überflutungsgefahren oder andere Katastrophenfälle für sinnvoll erachtet?

Der Arbeitskreis Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) der Innenministerkonferenz hat in seiner Sitzung vom 13./14. März 2019 empfohlen, in Deutschland einheitlich nachfolgende Sirensignale zu verwenden:

- Warnung: einminütiger, auf- und abschwelliger Heulton,
- Entwarnung: einminütiger, gleichbleibender Heulton.

Zusätzlich findet in Hessen das Sirensignal:

- Feueralarm: einminütiger Dauerton, zweimal unterbrochen

Anwendung.

Weitere zusätzliche Sirensignale erscheinen nicht sinnvoll, da nicht zu erwarten ist, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Bedeutung und eindeutige Zuordnung vieler verschiedener Sirensignal dauerhaft einprägsam ist.

Frage 8. Wie unterstützt das Land die Kommunen hinsichtlich einer adäquaten Vorbereitungen zur Warnung der Bevölkerung bei Hochwasserlagen?

Nach § 53 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) obliegt den Wasserbehörden die Einrichtung und der Betrieb von Hochwassermelde- und -warndiensten. Für größere Gewässer wurden zentrale und für kleinere Gewässer wegen der oftmals sehr kurzen Anlaufzeiten der Hochwasserwellen dezentrale Hochwasserdienstordnungen erlassen.

Die zentralen und dezentralen Hochwasserdienstordnungen dienen dazu, die betroffenen Gemeinden im Falle der Hochwassergefahr in die Lage zu versetzen, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen des überregionalen zentralen Hochwasserdienstes werden nach den jeweiligen Gegebenheiten in den Oberläufen der Flüsse Hochwasserprognosen für das Gesamtgewässer erarbeitet; die entsprechenden Zentralen sind bei den Regierungspräsidien angeordnet.

Bei kleineren Gewässern ist wegen der kurzen Laufzeiten der Hochwasserwellen meist keine Hochwasservorhersage möglich. Im dezentralen Hochwasserdienst werden die Meldungen von den Hochwasserwarnpegeln direkt vom jeweils zuständigen Landratsamt an die Gemeinden weitergeleitet.

Die im Jahr 2011 beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eingerichtete Hochwasserzentrale berechnet täglich Abflussvorhersagen, um so Hochwasser frühzeitig zu erkennen und in eine Hochwasserwarnung umzusetzen. Pegelbezogene Abfluss- und Wasserstandsvorhersagen informieren über den Hochwasserablauf an den mittleren und größeren Gewässern in Hessen. Dabei werden zuverlässige Vorhersagen für bis zu 24 Stunden und die

weitere Tendenzprognose als Abschätzung für bis zu 7 Tage erstellt. Für Gewässer in kleineren Einzugsgebieten werden täglich landkreisbezogene Hochwasserwarnkarten erstellt.

Die Hochwasserzentrale informiert über die aktuelle Hochwasserlage, deren Entwicklung und den voraussichtlichen weiteren Verlauf. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten sich über die aktuellen Wasserstände sowie Hochwasserwarnungen und -vorhersagen zu informieren.

Das Hochwasserportal Hessen liefert zahlreiche Informationen zu aktuellen Hochwasserereignissen. Mindestens stündlich aktualisierte Wasserstände und Abflüsse sowie die Daten der Niederschlagsmessstellen liegen dabei vor. Durch die Hochwasserzentrale des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) werden außerdem Abfluss- und Wasserstandsvorhersagen berechnet und veröffentlicht.

Neben den aktuellen Hochwasserinformationen bietet das Portal umfangreiche allgemeine Hintergrundinformationen rund um das Thema Hochwasser. Das Angebot reicht von der Hochwasservorsorge über den technischen Hochwasserschutz bis hin zum Hochwasserflächenmanagement. Aktuelle Wasserstände und Durchflüsse von ca. 120 hessischen Pegeln und 26 Pegeln der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie Niederschlagsdaten von ca. 60 hessischen Niederschlagsmessstellen sind in der Web-Anwendung eines wasserwirtschaftlichen Informationssystems zu finden.

Auf einem für mobile Endgeräte optimierten Webangebot (Hessen-Pegel Mobil) lassen sich aktuelle Wasserstände für 85 hessische Pegel abrufen. Darüber hinaus werden auch für mehr als 30 Pegel in Hessen Wasserstandsvorhersagen bereitgestellt.

Die „Meine Pegel“-App ist die amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informations-App mit rund 2.500 Pegeln in Deutschland. Man kann individuell Pegel auswählen und zulassen, dass man über Push-Mitteilung bei Über-/ oder Unterschreitung von individuell konfigurierbaren Grenzwerten benachrichtigt wird.

Im Videotextangebot des Hessischen Rundfunks werden auf Seite 180 für ca. 94 Pegel die Wasserstände stündlich angegeben sowie eine Tendenz und – sofern vorhanden – Meldestufenüberschreitungen. Außerdem wird auf Seite 178 eine Auswahl von Niederschlagsmessgeräten mit aktuellen Summenwerten jeweils für die letzten vier Einzelstunden und für die letzten 24 Stunden bereitgestellt.

Frage 9. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, Kommunen in Tallagen bzw. Kommunen, die besonders von Hochwasserlagen betroffen sein könnten, durch präventive Maßnahmen jeglicher Art zu unterstützen?

Die zunehmende Gefährdung durch Starkregenereignisse macht deutlich, dass Anpassungen an die veränderten Bedingungen notwendig sind. Neben der Bekämpfung des Klimawandels sind deshalb Maßnahmen zur Klimaanpassung von großer Bedeutung. Städte und Gemeinden können sich für Starkregenereignisse wappnen und vor Überflutung schützen. Dafür bietet das Land mit seinem „Fachzentrum Klimawandel und Anpassung“ Beratung und die Erstellung von Fließpfadkarten an, sowie eine landesweite Starkregenhinweiskarte; ergänzt wird dies mit einer 100 %-Förderung von Maßnahmen, die konkret Schäden verhindern können. Die Beratung ist die Grundlage dafür, die richtigen Maßnahmen ergreifen zu können, um der Gefahr vor Überflutungen entgegen zu wirken. Diese können dann beispielsweise die Entsiegelung von Flächen oder die Anlage von Versickerungsmulden sein. So werden große Wassermengen zurückgehalten und fließen nicht ungebrems in eine Ortslage.

Um die Kommunen zu unterstützen, erstellt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) aus Mitteln des Integrierten Klimaschutzplans 2025 auf Anfrage Fließpfadkarten. Diese zeigen die Wege, die das Wasser bei Starkregen durch eine Kommune nehmen kann. Noch detaillierter sind ingenieurhydrologische Starkregen-Risikoanalysen (Starkregen-Gefahrenkarten), die für die Kommunen ebenfalls durch das Umweltministerium über die Klimarichtlinie gefördert werden. Bis einschließlich 2022 ist hier für Klima-Kommunen eine Förderung von 100 % möglich; alle anderen Kommunen erhalten Fördersätze in Höhe von 80 %. Mit den gleichen Fördersätzen werden Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenschäden unterstützt.

Maßgebend ist die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalem Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ (StAnz. 38/2019, S. 873).

Da Starkregen rund 50 % aller Überflutungsschäden – oft weit entfernt von Gewässern – bewirkt, können die Kommunen hier spürbare Gefährdungsminderungen bewirken.

Im Bereich des Hochwasserschutzes werden bereits heute, insbesondere die Kommunen, die besonders von Hochwasserlagen betroffen sein könnten, durch Maßnahmen des Hessischen Hochwasserschutzkonzeptes unterstützt. Das Hochwasserschutzkonzept wird im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements in die Kategorien „Technischer Hochwasserschutz“, „Hochwasserflächenmanagement“ und „Hochwasservorsorge“ eingeteilt.

Wichtige Bausteine des technischen Hochwasserschutzes in Hessen sind die Deichverstärkungsmaßnahmen an Rhein und Main, die hessische Beteiligung an der Errichtung der Rückhaltemaßnahmen am Oberrhein in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Frankreich sowie die Förderung von Maßnahmen des kommunalen Hochwasserschutzes. Zuständig sind die Eigentümer bzw. die Maßnahmenträger für den jeweiligen technischen Hochwasserschutz.

Zu den weiteren Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes werden die Errichtung und die Unterhaltung von Deichen, Hochwasserrückhaltebecken und weiteren Schutzbauwerken gezählt. Da es sich hierbei praktisch immer um kommunale Maßnahmen handelt, sind hier auch die Kommunen oder die von ihnen gebildeten Wasserverbände zuständig, die diese Aufgabe mit finanzieller Zuwendung durch das Land Hessen wahrnehmen.

Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind außerordentlich wirksam. Diese Wirksamkeit ist jedoch auf das bei der Planung festgelegte Schutzziel, das Bemessungshochwasser, begrenzt. Siedlungsgebiete, bei denen oftmals ein Schutz gegen ein Hochwasserereignis mit einhundertjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit angestrebt wird, können dennoch überflutet werden, wenn das Hochwasser über den gewählten Schutzgrad hinausgeht, sodass auch jenseits des Bemessungshochwassers noch ein Hochwasserrisiko verbleibt. Dieses Risiko ist mit Maßnahmen der Hochwasservorsorge abzudecken.

Zum Hochwasserflächenmanagement werden die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von hochwasserwidriger Nutzung durch rechtlich verbindliche Festsetzung sowie zu großen Teilen auch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen mit Hochwassergefahren- und -risikokarten gerechnet. Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung sowie die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen erfolgen durch das Land, jeweils vertreten durch das zuständige Regierungspräsidium.

Die Hochwasservorsorge wiederum lässt sich unterteilen in die Bauvorsorge, die Verhaltensvorsorge und die Risikovorsorge. Alle Vorsorgemaßnahmen richten sich an mögliche Betroffene, die durch Informationen, wie aktuelle und verlässliche Hochwasservorhersagen sowie durch Hochwasserwarn- und -meldedienste in die Lage versetzt werden, auf Hochwasser angemessen zu reagieren. Deichverteidigung und Wasserwehr runden im Übergang zur Gefahrenabwehr (Katastrophenschutz) die Vorsorgemaßnahmen ab. Im Rahmen der Vorsorge erfolgt die Bereitstellung der Informationen durch das Land, das in einer Vielzahl von Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowohl über generelle Schutzmaßnahmen informiert als auch aktuelle Messwerte und Warnungen herausgibt (vgl. Antwort zu Frage 8).

Zudem hat das Land im Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 eine Maßnahme zum „Ökologischen Hochwasserschutz“ entwickelt, mit Auenrenaturierungen als natürliche Retentionsräume.

Der Neubau von Rückhalteeinrichtungen und von Anlagen zur Reaktivierung von Retentionsräumen sowie zum Hochwasserschutz erfolgt mit finanzieller Unterstützung des Landes im Rahmen der Finanzierung kommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der konzeptionellen Vorarbeiten, insbesondere der Hochwasserrisikomanagementpläne. Unternehmensträger sind die Gemeinden und ihre Verbände.

Der Bau von Rückhalteeinrichtungen und von Anlagen zur Aktivierung von Retentionsräumen wird durch die finanzielle Unterstützung des Landes ermöglicht. Maßgebend ist die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 (StAnz. 7/2017 S. 238).

Nach dieser Richtlinie werden im Bereich Hochwasserschutz gefördert:

- der innerörtliche Ausbau von Gewässern unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Hochwasserschutz und den naturnahen Gewässerausbau unter besonderer Beachtung der Erreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer,
- die Erweiterung von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern,
- der Neubau von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern,
- die Errichtung und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebecken sowie Maßnahmen an Hochwasserrückhaltebecken, die wegen technischer Regeln zur Anlagensicherheit umgesetzt werden müssen,
- vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen (Rückhalteräume), auch durch Rückverlegung von Deichen, sowie

- die Erarbeitung von Plänen und Karten zur Verbesserung des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten nach den Grundsätzen des vorsorgenden Hochwasserschutzes sowie die vertiefte Sicherheitsprüfung entsprechend der Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren in der jeweils geltenden Fassung.

Wiesbaden, 22. September 2021

Peter Beuth